

10. SONDERNEWSLETTER DV CORONA
Weitere Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen
mit 21. September 2020
Eine Information des Bundesgremiums des
Direktvertriebs

Liebe Direktberaterin, lieber Direktberater,

die Entwicklung der Coronazahlen hat zu einer Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen geführt. Die wichtigsten Punkte der Verordnung dabei sind:

- **Verpflichtendes Tragen von Mund-Nasen-Schutz** für den gesamten Handel in allen Kundenbereichen in geschlossenen Räumen, auf Märkten und Messen, in Dienstleistungsbetrieben mit Kundenkontakt, im Parteienverkehr mit Behörden, in Schulen außerhalb des Klassenverbandes für Lehrpersonal und Schüler.
- **Für Veranstaltungen gelten folgende Obergrenzen:**
Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:
Indoor: maximal 10 Personen - Outdoor: maximal 100 Personen
Großveranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen:
Indoor: maximal 1.500 Personen - Outdoor: maximal 3.000 Personen
- **Für die Gastronomie gilt:**
Betreten des Lokals nur mit MNS
Verpflichtendes Tragen von MNS-Masken für Kellnerinnen und Kellner
Konsumation von Speisen und Getränken indoor nur mehr am Sitzplatz. An einem Tisch dürfen maximal 10 Personen Platz nehmen.

Für uns DirektberaterInnen dazu ein paar Erläuterungen:

- MNS: Gesichtsvisiere sind nur zulässig, wenn auch der Nasenbereich abgedeckt wird. Das ist bei sogenannten „Half-Face-Shields“, wie sie vorwiegend in der Gastronomie verwendet werden, problematisch.



K
Bu

- Beratungsdienstleistungen beim Kunden zuhause sind ohne Maske möglich, der 1m-Abstand ist jedoch einzuhalten.
- Beratungsdienstleistungen in Büros sind nur mit Maske möglich, sowohl für Dienstleister als auch Kunden. Direktberater, die Ihren Gewerbestandort auf ihre Wohnung angemeldet haben, benötigen keine Maske, da es sich um den privaten Wohnbereich handelt.
- In Einrichtungen der Erwachsenenbildung besteht Maskenpflicht für das Betreten des Raumes, nicht aber während des Aufenthalts auf den zugewiesenen Sitzplätzen bei Einhaltung des 1m-Abstandes oder anderer geeigneter Schutzmaßnahmen. Findet die Veranstaltung in Räumlichkeiten des Gastgewerbes bzw. von Beherbergungsbetrieben statt, gelten die spezifischen Regelungen für Gastronomie.

Die neuen restriktiveren Maßnahmen sollen dazu dienen, den gefürchteten 2. Lockdown zu verhindern. Das muss oberste Priorität haben und deshalb ist es wichtig, dass alle Menschen in Verantwortung für sich und andere dazu beitragen, dass die Ausbreitung des Virus wieder eingedämmt wird. Laufende Änderungen finden Sie wie gewohnt auf wko.at/corona bzw. www.derdirektvertrieb.at.

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und Ihren geschäftlichen Erfolg
grüßt Sie herzlich

Peter Krasser
Bundesgremialobmann